

NeXtWind Windpark Beteiligung II GmbH & Co. KG**“Windpark Lamstedt”****Anlage zum**

**Abweichungs - / Ausnahme- / Befreiungsantrag
gem. § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**

Anlage 1.2 Bezeichnung der Abweichung / Ausnahme / Befreiung einschließlich Begründung:**Bezeichnung der Abweichung:**

Mit der Planung und Realisierung der geplanten WEA 06 werden die Bauabstände zu einem auf dem Standortflurstück vorhandenen, benachbarten Güllebehälter unterschritten.

Die Abstände zwischen WEA und Güllebehälter stellen sich wie folgt dar:

- Mastmittelpunkt **WEA 06** zum Mittelpunkt Güllebehälters = ca. 120 m
- Rotorspitze **WEA 06** zum Rand Güllebehälters = ca. 27 m

Begründung der Abweichung:

Die Unterschreitung des Bauabstandes der **WEA 06** zu dem auf dem Standortflurstück vorhandenen **Güllebehälter** (bauliche Anlage) ist aufgrund der gebotenen Abstände der geplanten WEA zu Wohngebäuden im Außenbereich (2H-Regelung gem. § 249 Abs. 10 BauGB inkl. der Grundsätze zur optisch bedrängenden Wirkung), den Abständen der geplanten WEA untereinander (Standicherheit) erforderlich.

Zudem ist die Unterschreitung des Abstandes mit den nachbarlichen Belangen vereinbar, da keinerlei Beeinträchtigungen von der WEA 06 auf den Güllebehälter ausgehen.

Die Abstandsflächenregelung dient im Wesentlichen dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von benachbarten Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Dieser Schutzzweck kommt im Hinblick auf den Güllebehälter nicht zum Tragen da es sich hier gerade um kein Gebäude in diesem Sinne handelt.

Im Übrigen wird auf die Regelung des § 2 EEG verwiesen, wonach die erneuerbaren Energien und somit auch die Windenergie als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll.

Dies vorausgeschickt ist eine Abweichung von der Abstandsflächenregelung betreff den Güllebehälter vertretbar.